

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	29.10.2024

## **Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Haan**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Stadt Haan wird zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Gemäß § 95 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der von der Kämmerin aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Haan vorgelegt. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht.

Die Unterlagen (Bilanz zum 31.12.2023, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung, Anhang, Lagebericht) werden den Ratsmitgliedern als sogenannter Kurzband digital verteilt. Die zum Abschluss gehörigen Teilrechnungen der einzelnen Produkte werden aufgrund des Umfangs direkt auf der Internetseite der Stadt Haan den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Kurzband und Teilrechnungen bilden den „Langband“ zum Jahresabschluss 2023.

Nach Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses in den Rat leitet dieser den Jahresabschluss an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter. Dieser bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung, da der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW vor Feststellung durch den Rat durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen sind.

Nach Prüfung des Abschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Berichterstattung über das Prüfungsergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dann als abschließendes Ergebnis seiner Prüfung dem Rat die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zugleich über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

**Anlagen:**

Bilanz zum 31.12.2023  
Gesamtergebnisrechnung  
Gesamtfinanzrechnung  
Anhang  
Lagebericht